Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922. Nr. 6.

(Nr. 12229.) **Gesetz, betreffend Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920. Vom 9. Februar 1922.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im § 17 des Gesetzes über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 135) erhalten Abs. 1 und Abs. 6 folgende Fassung:

(1) Außer dem Diensteinkommen erhalten die Beamten Kinderbeihilfen in der Weise, daß für jedes Kind bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 40 Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich 50 Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich 60 Mark gezahlt werden. Für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe nur gewährt, wenn das Kind kein eigenes Einkommen von mehr als 1 500 Mark jährlich hat. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1 500 Mark um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 18), so wird die Kinderbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1 500 Mark übersteigt. Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das dem Beamten kraft der elterlichen Nutznießung aus Kindesvermögen zufließende Einkommen.

(6) Die Kinderbeihilfe fällt weg:

a) mit dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs, in dem die sonstigen Voraussetzungen für ihre Gewährung wegfallen, insbesondere das Beamtenverhältnis endigt, das Kind das vierzehnte oder einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, stirbt oder eine Ehe eingeht;
b) mit dem Ablaufe des Monats, in dem das Kind nach vollendetem vierzehnten Lebensjahr ein Einkommen bezieht, das den Betrag von 1 500 Mark um mindestens den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag übersteigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beamten-Diensteinkommensgesetze vom 17. Dezember 1920 in Kraft.

Nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat, wird das vorstehende Gesetz mit dem Hinweise verkündet, daß die Sätze der Kinderbeihilfen inzwischen durch das Gesetz über eine Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 24. November 1921 (Gesetzsamml. S. 553) mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab anderweit festgesetzt sind.

Berlin, den 9. Februar 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12230.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten vom 29. April 1920 (Gesetzsamml. S. 155) in der Fassung der Gesetze vom 10. Dezember 1920 und 29. Dezember 1921 (Gesetzsamml. 1920 S. 540, 1921 S. 571). Vom 10. Februar 1922.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Artikel I des Gesetzes vom 10. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 540) wird wie folgt geändert:

1. Zu Ziffer 1: Im § 1 werden die Worte „erhöhen sich um zwanzig Zehntel" geändert in „erhöhen sich bei Werten bis zu 10 000 Mark einschließlich um dreißig Zehntel, bei höheren Werten um vierzig Zehntel".
2. Zu Ziffer 2: § 4 erhält folgenden zweiten Absatz:
   „Die Gebühren für die im zweiten Abschnitte des ersten Teiles des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184) bezeichneten Geschäfte und die Gebühr für die Erteilung eines Teilbriefs (§ 67 Nr. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes) erhöhen sich bei Werten bis zu 10 000 Mark einschließlich um dreißig Zehntel, bei höheren Werten um vierzig Zehntel."
3. Zu Ziffer 4: Im § 32 Abs. 1 wird die Zahl „sechs" durch „zwölf" ersetzt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und findet Anwendung auf alle am 1. Februar 1922 noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten und alle an diesem Tage noch nicht beendigten Notariatsgeschäfte.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 10. Februar 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 80 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.